

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 1</b>	<b>Freyung, 30.01.2019</b>	<b>49. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
14.01.2019	<b>Satzung des Abwasserzweckverbands Schönanger-St.Oswald (Verbandssatzung)</b> .....	1
17.01.2019	<b>LfU-Ausstellung "Energiewende" im Kurhaus Freyung vom 04. bis 16. Februar 2019</b> .....	8

### **Satzung des Abwasserzweckverbands Schönanger-St. Oswald (Verbandssatzung)**

Die Versammlung des Abwasserzweckverbands Schönanger-St. Oswald hat in ihrer Sitzung am 20.11.2018 den Neuerlass der Satzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald beschlossen.

Die hierfür nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 06.12.2018, Nr. 21-632/43, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die neuerlassene Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 06.12.2018  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder  
Oberregierungsrätin

I.

### Genehmigung

Die neuerlassene Satzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald, die die Versammlung am 20.11.2018 beschlossen hat, wird gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

### Satzung

des Abwasserzweckverbands Schönanger-St.  
Oswald

Die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 20.06.1994 (GVB1. S. 555, Berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVB1. S. 458) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## Verbandssatzung

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### §1

##### Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Schönanger-Sankt Oswald“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 94556 Neuschönau, Kaiserstr. 13.

#### §2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung; diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluss eines Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Kündigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallende satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil an Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder

für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist, sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde auf der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

#### §3

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### §4

##### Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (2) Die technische Fachaufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

#### §5

##### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine der Reinhaltung der Gewässer und der Volksgesundheit dienende Abwasserbeseitigungsanlage mit einem gemeinsamen Hauptsammler zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der Hauptsammler beginnt bei der Kläranlage und führt zum Zusammenschluss des Hauptsammlers der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte und des Hauptsammlers der Gemeinde Neuschönau, für den Ortsteil „Bärwiese“ bei Schacht Nr. 149 auf dem Grundstück Fl.Nr. 541/2 der Gemarkung Neuschönau. Die Übernahme weiterer gemeinsamer Hauptsammler ist im jeweiligen

Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern möglich.

- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde (Wasserwirtschaftsamt Passau in Verbindung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz). Der Wasserwirtschaftsbehörde steht das Recht zur Überwachung der Bauarbeiten sowie der Unterhaltungs- und evtl. Erweiterungsarbeiten zu.
- (3) Die Erstellung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Erweiterungen des erfassten Gebietes, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, wesentliche Änderungen der Einrichtungen udgl. bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht, jedoch können Rückstellungen/Rücklagen einbehalten werden. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen an dem Zweckverband über.
- (6) Weitergehende Aufgaben und Befugnisse über Abs. 1 hinaus werden dem Zweckverband nicht übertragen, insbesondere hat er nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

## 2. Verfassung und Verwaltung

### §6

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlungen
2. der Verbandsvorsitzende.

### §7

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 1000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Für die Verbandsräte, die Inhaber eines kommunalen Wahlamts oder Mitglieder einer Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsorgane der Verbandsmitglieder für sechs Jahre bestellt. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört oder ein Wahlamt innehat, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter übe ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

### §8

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde bean-

tragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es

wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

## § 11

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

3. die Beschlussfassung über die Einstellung von Dienstkräften;
4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

#### § 12

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (2) Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (sog. „geborene Verbandsräte“ nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG), erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG), mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 7 BayRKG.
- (3) Die bestellten Verbandsräte (sog. „gekorene Verbandsräte“ gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG) erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Dies gilt jedoch nur für gekorene Verbandsräte. Selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt.

- (4) Die Höhe der in Absatz 3 genannten Entschädigung wird auf 20 Euro festgesetzt.

#### § 13

##### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 14

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalig Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,00 Euro mit sich bringen.

## § 15

## Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Bezüglich der Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf §12 Abs. 4 verwiesen.

**3. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, sofern sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 17

## Kassenverwalter und Schriftführer

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen weder selbst Zahlungen anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindegasse Neuschönau wahrgenommen; diese richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde.
- (2) Zur Unterstützung kann der Verbandsvorsitzenden weitere Personen für Aktenführung und schriftliche Aufgaben beauftragen. Mit der Wahrnehmung der Schriftführergeschäfte kann auch eine Verbandsgemeinde beauftragt werden. Der Schriftführer hat die Urkunden und Akten sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes zu führen.
- (3) Der Kassenverwalter kann gleichzeitig Schriftführer, bzw. der Schriftführer gleichzeitig Kassenverwalter sein.

## § 18

## Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor

der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Die Haushaltssatzung ohne solche Bestandteile ist frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

## § 19

## Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Das Abwasseraufkommen wird der jeweiligen Gemeinde nach dem tatsächlichen Trinkwasseraufkommen berechnet.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das jeweilige Trinkwasseraufkommen der Gemeinden.

## § 20

## Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Der Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Er kann nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben
  - a) die Höhe des nicht gedeckten Finanzbedarfs;
  - b) die Höhe des tatsächlichen Trinkwasseraufkommens;

- c) der Umlagebetrag pro Kubikmeter des Trinkwasseraufkommens
- d) die Höhe des Umlagebedarfs für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Mit dem Umlagebescheid wird die Höhe der Umlagevorauszahlungen und die Fälligkeiten für das Folgejahr mitgeteilt.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### §21

##### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Sie beschließt ebenso über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung wird durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt durchgeführt.

#### § 22

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Vorordnungen können in den Kanzleien der Verbandsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

#### 4. Auflösung des Zweckverbandes

#### §23

##### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagemögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu erteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so wird es anteilmäßig abgefunden. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenständen des Anlagevermögens unter Abrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Be-

teiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

## 5. Schlussvorschriften

### § 24

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 09.08.2001 Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.09.1973, zuletzt geändert am 28.02.1997, außer Kraft.

Neuschönau, den 14.01.2019

**Abwasserzweckverband Schönanger-St. Oswald**

Alfons Schinabeck  
Verbandsvorsitzender

Hausherren, auch an Schulen, und hat folgende Inhalte:

- Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen
- Hauswandmodelle zum energieeffizienten Bauen (Passivhausstandard) und Sanieren
- Fenstermodelle zur Veranschaulichung der optimalen Lösungen
- Mitmachstationen
  - Zum Energie-3-Sprung und zur Energiewende
  - Zum Energiesparen und zur Energieeffizienz im Haushalt
  - Sowie zu erneuerbaren Energien
- Computerterminal zum Anzeigen des Energie-Atlas Bayern, dem Portal der Bayer. Staatsregierung zur Energiewende
- Lampen zur Vorstellung der verschiedenen Technologien und der Anwendungsmöglichkeiten von LED und Kompaktleuchtstoffröhren

Für die Bevölkerung ist die Besichtigung der Ausstellung nachmittags möglich, d.h. während der Öffnungszeiten der Touristinformation/Kurverwaltung (ab 13.30 Uhr bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr und Samstag von 10 bis 12 Uhr). Für Gruppen und Schulklassen wird vormittags nach Anmeldung geöffnet; Betreuungspersonal steht nicht zur Verfügung.

Freyung, 17.01.2019

**Stadt Freyung**

## LfU-Ausstellung "Energiewende" im Kurhaus Freyung vom 04. bis 16. Februar 2019

Die Stadt Freyung kann vom 4. bis 16. Februar 2019 die Besichtigung der interaktiven Leihausstellung „Energiewende“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt, unterstützt vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der Regierung von Niederbayern im Ausstellungsraum des Kurhauses anbieten (<https://www.freyung.de/de/aktuelles-und-wetter/veranstaltungen/veranstaltungs-highlights.html>).

Die Energiewende beschäftigt viele Menschen und die Ausstellung bietet Antworten auf zahlreiche Fragen. Die Ausstellung richtet sich an Bau- und

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**      **Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---